

Satzung des Vereins ODYSSEE FILMFORUM

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen: **ODYSSEE FILMFORUM**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Euskirchen, Deutschland.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist
die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie
die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO). Die Förderung von
Integration und Inklusion erfolgt als Teil dieser gemeinnützigen Zwecke.
2. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
 - die Veranstaltung von Filmvorführungen, Filmgesprächen und
Diskussionsrunden,
 - die Durchführung von Filmfestivals und Wettbewerben zur Förderung der
Film- und Fotokunst,
 - die Organisation von Workshops, Seminaren und Projekten zur
Filmbildung und Fotografie,
 - die gezielte Förderung der kulturellen Teilhabe von Kindern, Jugendlichen
und sozial benachteiligten Menschen,
 - den Einsatz von Film und Fotografie als kreative Mittel der Integration,
Inklusion und interkulturellen Verständigung,
 - die Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendeinrichtungen, sozialen
Organisationen und Initiativen für Integration und Inklusion,
 - die Unterstützung junger Menschen bei der eigenen kreativen Medienarbeit
(z. B. durch Filmprojekte, Medienwerkstätten, Fotoausstellungen),
 - die Unterstützung und Förderung von Filmprojekten, die die Eifelregion
thematisieren, sowie von Projekten mit Integrations- und Inklusionsfokus.
 - die Entwicklung und Erprobung innovativer Formate an der Schnittstelle
von Film, Fotografie und Künstlicher Intelligenz (KI), einschließlich
Bildungsangeboten, Workshops und Weiterbildungen.
3. Der Verein ist insbesondere in der Eifelregion tätig, kann seine Aktivitäten jedoch
auch überregional entfalten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 (Mittelverwendung)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 (Verbot von Begünstigungen)

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Inhaber von Vereinsämtern können gegen Nachweis die Erstattung, der von ihnen in Ausübung des Amtes entstandener Aufwendungen, erhalten.

Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Zwecke weisungsgebundener Hilfspersonen bedienen, soweit er nicht selbst durch seine Organe und Mitglieder tätig wird. Darüber hinaus kann der Verein gemäß § 58 Abgabenordnung seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 6 (Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, welche bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Neben ordentlichen Mitgliedern nimmt der Verein auch Fördermitglieder auf. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich - möglichst durch das zur Verfügung gestellte Formular - zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragsannahme durch den Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem:der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
8. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
9. Über die Beiträge der Mitglieder oder deren Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch in Form einer Videokonferenz (z.B. per Zoom) erfolgen. Auch die Gründungsversammlung kann als Videokonferenz stattfinden. Die verabschiedete Satzung wird in diesem Falle im Umlaufverfahren von den Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem zu wählenden:r Versammlungsleiter:in geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungskompetenz des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, etwa vom Registergericht zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt zur Erlangung oder Erhaltung der Förderungswürdigkeit im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung bzw. der Anlage 1, Abschnitt A, zu § 48 Abs. 2 EStDVO geforderte redaktionelle Satzungsänderungen selbst vorzunehmen.

§ 9 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:der 1. und 2. Vorsitzenden und dem:der Schatzmeister:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in.

Diese:r muss nicht zwingend ein Vereinsmitglied sein.

Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

An-Nusrat Nordrhein-Westfalen e. V.,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Vorstand

Hamza Alli Malik

Billal Athar Malik